



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 15.04.2013

für den **Lehrgang**

eEducation

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog.....	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums.....	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Organisationseinheit	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	4
§ 6 Gestaltung der Studien	4
§ 7 Umfang und Zeitplan	4
§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	4
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	5
§ 10 Abschluss.....	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien.....	5
Teil III: Curriculum	6
§ 12 Curriculum – Modulraster Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „eEducation“.....	6
§ 13 Curriculum - Modulübersicht	7
§ 14 Curriculum - Modulbeschreibung.....	9
Teil IV: Prüfungsordnung.....	15
§ 15 Geltungsbereich	15
§ 16 Informationspflicht	15
§ 17 Anmeldeerfordernisse.....	15
§ 18 Modulabschluss.....	15
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft.....	16
§ 20 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung	16
§ 21 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	16
§ 22 Generelle Beurteilungskriterien	17
§ 23 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	18
§ 24 Anrechnung von Prüfungsantritten	18
§ 25 Wiederholungen von Prüfungen	19
§ 26 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
§ 27 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges	19
§ 28 Abschluss des Lehrganges	19
Teil V: Schlussbemerkungen.....	20
§ 29 In-Kraft-Treten	20
Teil VI: Anhang.....	21

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Besuch dieses Lehrgangs vermittelt Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten, die für einen pädagogisch orientierten Einsatz von Computer, Internet und neuen Medien im Unterricht unbedingt benötigt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben praxisrelevante Kompetenzen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien und die Fähigkeit zur medienpädagogischen Beratung an der Schule.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Herr Dieter Langgner, Institut 3, Zentrum 5 – Pädagogische Hochschule Steiermark
- Herr Gerhard Brandhofer – Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Herr Wolfgang Prieschl – Pädagogische Hochschule der Diözese Linz

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich an Studienplänen und Fortbildungsmodellen anderer europäischer Hochschulen und Institutionen.

- EPICT Österreich
- E-Learning und E-Pädagogik Lehrgang der PH Niederösterreich
- Unterricht mit digitalen Medien – eCompetence der PH Wien
- eEducation Masterplan Berlin
- CAS ICT in der Schule der PH Bern
- CAS E-Learning Design der PHZ Luzern

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „eEducation“ ist ein Lehrgang in der Organisationseinheit Zentrum 5, „IT und Medien“ der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Herrn Dipl. Päd. Ing. Martin Teufel, mailto: z5@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „eEducation“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Dieser Lehrgang vermittelt medienpädagogisch orientierte Kompetenzen im Umgang mit neuen Medien, Computern, mobilen Geräten und Internet für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten. Fokussiert wird dabei die auf den digitalen Kompetenzrahmen aufsetzende, didaktisch orientierte, sichere und kritische Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Unterricht. In diesem Lehrgang erwerben Lehrerinnen und Lehrer die erforderlichen Kompetenzen für beratende und betreuende medienpädagogische Tätigkeiten wie die der E-Learning Koordinatorin/ des E-Learning Koordinators bzw. E-Learning Kontaktperson an NMS Standorten.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang dauert zwei Semester mit einem Arbeitsaufwand von 12 ECTS und startet im Wintersemester 2013/14.

§ 8 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit der Gesamtworkload. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten und den Intentionen des Lehrgangs entsprechenden Eigenleistung, z.B. aufgrund der besonderen Konzeption des

Lehrgangs, der einen überdurchschnittlichen Anteil an E-Learning Aktivitäten, Online-Recherchen, Online-Kommunikation und Teamarbeit erfordert.

§ 9

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis, EPICT Vollzertifikat

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Gemäß den und ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- ein abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen und Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet die Lehrgangsführung über die Aufnahme.

Teil III: Curriculum

§ 12 Curriculum – Modulraster Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5 Lehrgang „eEducation“

1. Semester				2. Semester				2. Semester							
Modul 1				Modul 2				Modul 2							
eEducation 1				eEducation 2				eEducation 3							
5,00	FWD			4,00	FWD			3,00	FWD						
5,00 EC		4,75 SWSt.		4,00 EC		3,25 SWSt.		3,00 EC		3,00 SWSt.					

Gesamtsummen:

	HW	FWD	SP	ES	SWSt.		Echtstunden		EC
					Präsenz	Betr. A.			
Summe Modul 1		5,00			2,00	2,75	57,00	68,00	5,00
Summe Modul 2		4,00			1,50	1,75	39	61	4,00
Summe Modul 3		3,00			1,50	1,50	36	39	3,00
Gesamtsumme		12			5	6	300,00	12,00	

Legende: EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 13
Curriculum - Modulübersicht
Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
Lehrgang „eEducation“

1. Semester – Modul 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
eEducation 1										
Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung		0,50			S	0,25	0,25	6	6,5	0,50
Onlinerecherche und Informationsmanagement		1,00			S	0,25	0,50	9	16	1,00
Lernplattform-fit		0,50			S	0,25	0,25	6	6,5	0,50
Arbeiten mit und in der Cloud		1,00			S	0,50	0,50	12	13	1,00
Medienproduktion 1: kreative Nutzung von Texten, Grafik, Audio		1,50			S	0,75	0,75	18	19,5	1,50
Webkonferenzen, Chat, Forum		0,50			S	0,00	0,50	6	6,5	0,50
Summe Modul 1		5,00				2,00	2,75	57	68	5,00
		5,00				2,00	2,75	57	68	5,00
2. Semester - Modul 2										
eEducation 2										
Medienproduktion 2: Video, WebQuests		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,00
Medienproduktion 3: Blogs, Präsentation		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,50
Webtools für den Fachunterricht		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,00
Vernetzung der Standorte		1,00			S		0,25	3	22	1,00
Summe Modul 2		4,00				1,50	1,75	39	61	4,00
		4,00				1,50	1,75	39	61	4,00
2. Semester – Modul 3										
eEducation 3										
Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
personalisierte Lernumgebungen		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Arbeiten mit E-Portfolios		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Mobile Learning		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Coaching, Konfliktmanagement, Sozialkompetenz		1,0			S	0,50	0,50	12	13,0	1,0
Summe Modul 3		3,00				1,50	1,5	36	39	3,00
		3,00				1,50	1,5	36	39	3,00

Legende:Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung

§ 14
Curriculum - Modulbeschreibung
Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 5
Lehrgang „eEducation“

Kurzzeichen: M1	Modulthema: eEducation 1	
(Hochschul)Lehrgang: eEducation	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 5,0	Semester: 1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: keine		
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt umfassende Kenntnisse des österreichischen Kompetenzrahmens für digitale Kompetenzen, die im bm:ukk Leitprojekt „digikomp“ definiert wurden. • Die vermittelten Kompetenzen zur Online-Recherche umfassen die sichere und kritische Anwendung der Technologien der Informationsgesellschaft, besonders den Einsatz und die Verwendung von Suchmaschinen im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kenntnisse, um Informationen in digitalen Medien zu suchen, kritisch zu bewerten, zu speichern, zu produzieren, zu präsentieren und auszutauschen sowie zur Kommunikation und Kooperation. • Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erlernen bzw. vertiefen die Kompetenzen zur Nutzung von Cloud-Computing zum Daten- und Dateimanagement und zur Kollaboration. • Der Lehrgang fokussiert die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode und vermittelt eEducation Kompetenzen. 		
Bildungsinhalte:		
Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung: Berücksichtigung des Referenzrahmens „Digitale Kompetenzen“ im Unterricht und Einsatz der prototypischen Beispiele zum Erwerb bzw. zur Feststellung digitaler Kompetenzen Onlinerecherche und Informationsmanagement: Suchen und strukturieren von Informationen im und aus dem Internet Lernplattform-fit: Nutzung von Lernplattformen zur Gestaltung des Unterrichts Arbeiten mit und in der Cloud: Nutzen von kollaborativen Werkzeugen Medienproduktion 1: kreative Nutzung von Texten, Grafik, Audio: Arbeiten mit Software zur Text-, Grafik- und Audiotextbearbeitung Webkonferenzen, Chat, Forum: Nutzung digitaler Kommunikationswerkzeuge		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung: Integration prototypischer Beispiele von digikomp.at in den Unterricht Onlinerecherche und Informationsmanagement: Kritischer und bewusster Umgang mit Internet und dessen Angeboten (Safer Internet; EPICT Modul). Lernplattform-fit: Eine Lernplattform in der Rolle als Trainerin/Trainer nutzen Medienproduktion 1: kreative Nutzung von Texten, Grafik, Audio: Text-, Bild- und Audiodateien zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht bearbeiten können; EPICT Modul. Webkonferenz, Chat, Forum: dig. Kommunikationswerkzeuge in Unterrichtsvorbereitung und im Unterricht nutzen; EPICT Modul.		

Literatur:
<ul style="list-style-type: none"> gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums
Lehr- und Lernformen:
<ul style="list-style-type: none"> Blended Learning Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung Arbeiten im Team Selbststudium
Leistungsnachweise:
<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 22 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der zweistufigen Skala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)
Sprache(n):
<ul style="list-style-type: none"> Deutsch

1. Semester – Modul 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
eEducation 1										
Digitale Kompetenzen und informatische Grundbildung		0,50			S	0,25	0,25	6	6,5	0,50
Onlinerecherche und Informationsmanagement		1,00			S	0,25	0,50	9	16	1,00
Lernplattform-fit		0,50			S	0,25	0,25	6	6,5	0,50
Arbeiten mit und in der Cloud		1,00			S	0,50	0,50	12	13	1,00
Medienproduktion 1: kreative Nutzung von Texten, Grafik, Audio		1,50			S	0,75	0,75	18	19,5	1,50
Webkonferenzen, Chat, Forum		0,50			S	0,00	0,50	6	6,5	0,50
Summe Modul 1		5,00				2,00	2,75	57	68	5,00
		5,00				2,00	2,75	57	68	5,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung

Kurzzeichen: M2	Modulthema: eEducation 2	
(Hochschul)Lehrgang: eEducation	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 4,0	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul		Aufbaumodul
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: keine		
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt medienpädagogisch orientierte Kenntnisse zum Einsatz und zur Produktion von Videos, Stop-Motion-Videoanimationen und Slideshows im und für den eigenen Unterricht. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben bzw. vertiefen Kenntnisse, die zur Erstellung und zum medienpädagogisch begründeten Einsatz digitaler Präsentationen im und für den Unterricht erforderlich sind. • Die Teilnehmenden lernen digitale Werkzeuge für den Fachunterricht kennen und entwickeln Einsatzszenarien dazu. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entwickeln und erproben Maßnahmen und Strukturen zur Vernetzung der Standorte mit dem Ziel eines intensivierten Erfahrungsaustauschs und zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen. • In diesem Modul wird die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode zur Vermittlung von eEducation Kompetenzen angewandt. 		
Bildungsinhalte:		
Medienproduktion 2: Video, WebQuests: Arbeiten mit Programmen zur Videobearbeitung und zur Erstellung von Webquests		
Medienproduktion 3: Blogs, Präsentation: Arbeiten mit Programmen zur Erstellung von Blogs und Präsentationen		
Webtools für den Fachunterricht: Nutzen digitaler Werkzeuge und Online-Angeboten für den Fachunterricht		
Vernetzung der Standorte: Initiieren standortübergreifender Zusammenarbeit		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Medienproduktion 2: Video, WebQuests: Videodateien und Webquests zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht erstellen und bearbeiten können, EPICT Modul		
Medienproduktion 3: Blogs, Präsentation: Blogs und Präsentationen zur Unterrichtsvorbereitung und für den Unterricht gestalten, EPICT Modul		
Webtools für den Fachunterricht: digitale Werkzeuge und Online-Angebote im Unterricht reflektiert einsetzen; opt. EPICT Modul		
Vernetzung der Standorte: Entwicklung eines standortübergreifenden, IT-gestützten Projektes		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Blended Learning Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung • Arbeiten im Team • Selbststudium 		
Leistungsnachweise:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums). • Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 22 der Prüfungsordnung 		

dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der zweistufigen Skala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)

Sprache(n):

- Deutsch

2. Semester - Modul 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
eEducation 2										
Medienproduktion 2: Video, WebQuests		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,00
Medienproduktion 3: Blogs, Präsentation		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,50
Webtools für den Fachunterricht		1,00			S	0,5	0,50	12	13	1,00
Vernetzung der Standorte		1,00			S		0,25	3	22	1,00
Summe Modul 2		4,00				1,50	1,75	39	61	4,00
		4,00				1,50	1,75	39	61	4,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung

Kurzzeichen: M3	Modulthema: eEducation 3	
(Hochschul)Lehrgang: eEducation	Modulverantwortliche/r: N.N.	
Studienjahr: 1	ECTS-Credits: 3,0	Semester: 2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots: 1 Semester	Niveaustufe (Studienabschnitt): 1	
Kategorie:		
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul
Pflichtmodul		
Basismodul	Aufbaumodul	
Basismodul		
Verbindung zu anderen Modulen: keine		
Bei (hochschul)lehrgangangsübergreifenden Modulen:		
Studienkennzahl:	Titel des (Hochschul)Lehrgangs:	Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme: keine		
Bildungsziele:		
<ul style="list-style-type: none"> • Das Modul vermittelt medienpädagogisch orientierte Kenntnisse, die Lehrerinnen und Lehrer heute unbedingt haben müssen. Die vermittelten Kompetenzen umfassen die sichere und kritische Anwendung der Technologien der Informationsgesellschaft für den Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit den Potentialen, die personalisierte Lernumgebungen für schulische Bildung und lebendbegleitendes Lernen aufweisen, auseinander und beginnen diese selbst zu Nutzen; opt. EPICT Modul • Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten digitaler Portfolios und bietet die Möglichkeit diesbezügliche Erfahrungen zu sammeln bzw. zu vertiefen. • Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Best Practice Modelle zum „Mobile Learning“ kennen und erwerben bzw. erweitern persönliche Nutzungskompetenzen von digitalen Endgeräten und Online Ressourcen. • Die Teilnehmenden erwerben Kompetenzen zum Coaching von Kolleginnen und Kollegen in medienpädagogischen Themen und zum Konfliktmanagement bei IKT bezogenen schulinternen Problemsituationen. • Das Modul fokussiert die pädagogische orientierte Integration von Computer und Internet im Unterricht nach der EPICT Methode und vermittelt entsprechende eEducation Kompetenzen. 		
Bildungsinhalte:		
Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien: Der sichere und verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien personalisierte Lernumgebungen: Kennenlernen der Möglichkeiten personalisierter digitaler Lernumgebungen Arbeiten mit E-Portfolios: Module eines E-Portfolios und Möglichkeiten der Skalierbarkeit für den Lernprozess Mobile Learning: Einsatzmöglichkeiten mobiler Endgeräte im Unterricht Coaching, Konfliktmanagement, Sozialkompetenz: Beratung und Betreuung von medienpädagogischen Schulentwicklungsprozessen		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien: Kritischer und bewusster Umgang mit dem Internet und dessen Angeboten; opt. EPICT Modul personalisierte Lernumgebungen: Personalisierter digitaler Lernumgebungen selbst nutzen, opt. EPICT Modul Arbeiten mit E-Portfolios: ein E-Portfolio erstellen können, opt. EPICT Modul Mobile Learning: mobile Geräte zur Unterstützung von Lernprozessen nutzen, opt. EPICT Modul Coaching, Konfliktmanagement, Sozialkompetenz: Beratungstätigkeit in einem standortübergreifenden, IT-gestützten Projekt		
Literatur:		
<ul style="list-style-type: none"> • gemäß den Angaben und Informationen der Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen, vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums 		
Lehr- und Lernformen:		

- Blended Learning Seminare mit interaktiven Sequenzen, medialer Präsentation und Unterstützung
- Arbeiten im Team
- Selbststudium

Leistungsnachweise:

- Die Leistungsnachweise werden im Detail durch die Lehrveranstaltungsprofile der einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben (vgl. § 16 der Prüfungsordnung dieses Curriculums).
- Der positive Abschluss des Moduls setzt den Angaben in den Lehrveranstaltungsprofilen folgend positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus. Hierbei sind folgende Beurteilungsformen gem. § 22 der Prüfungsordnung dieses Curriculums beim jeweiligen Lehrveranstaltungstyp (siehe „Art LV“ in der Tabelle) anzuwenden: Seminare werden nach der zweistufigen Skala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) beurteilt. (vgl. §22 Abs. 5)

Sprache(n):

- Deutsch

2. Semester – Modul 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
eEducation 3										
Verantwortungsvolle und kritische Nutzung digitaler Medien		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
personalisierte Lernumgebungen		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Arbeiten mit E-Portfolios		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Mobile Learning		0,5			S	0,25	0,25	6	6,5	0,5
Coaching, Konfliktmanagement, Sozialkompetenz		1,0			S	0,50	0,50	12	13,0	1,0
Summe Modul 3		3,00				1,50	1,5	36	39	3,00
		3,00				1,50	1,5	36	39	3,00

Legende:

Allgemeine Angaben:

- EC European Credit
 SWSt. Semesterwochenstunde
 *) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
 (H)LGÜ (Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
 WP Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

- V Vorlesung
 S Seminar
 U Übung

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 15 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „eEducation“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 16 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien,
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie den Umfang unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen, zu informieren.

§ 17 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen, anmelden.

§ 18 Modulabschluss

(1) Der positive Abschluss des Moduls setzt nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der Modulbeschreibung

- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den § 19 oder
- b) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und die positive Beurteilung der im Modul zu erbringenden Teamarbeiten

voraus.

(2) Ist die zu erbringende Arbeit ein EPICT Unterrichtsszenario, Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

- a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
- b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 und 4).

- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 19

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleitung erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleitung hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der zweistufigen Notenskala.
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühestem möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 25.

§ 20

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

§ 21

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (7) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.

- (8) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (9) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (10) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 22

Generelle Beurteilungskriterien

- (11) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (12) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (13) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (14) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (15) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 23

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsbildung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 24

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
 - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 25

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 26

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 27

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des (Hochschul)Lehrganges

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen. Weitere Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

Teil VI: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: Version 28.02.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- | | |
|---------------------|---|
| Institutsleitung: | Dipl. Päd. Ing Martin Teufel
martin.teufel@phst.at
Tel.: 0316 8067 2501 |
| Inhalt: | Dieter Langgner
Gerhard Brandhofer
Wolfgang Prieschl |
| Formale Gestaltung: | Dieter Langgner |
-

Informationen der STUKO:

Begutachtung: Mag. Johannes Dorfinger und Mag. Susanne Linhofer

Beschluss des Antrags auf Genehmigung durch die STUKO am 15.04.2013